
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EGHGB und § 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289f HGB i.V.m. Art. 83 Abs. 1 S. 1 und S. 2 EGHGB und § 315d HGB) für die MAX Automation SE und den MAX Automation-Konzern beinhaltet Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und zur allgemeinen Corporate Governance Praxis der Gesellschaft. Die Angaben zur allgemeinen Corporate Governance Praxis enthalten unter anderem die Beschreibung der Arbeitsweise des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der jeweiligen Ausschüsse. Des Weiteren umfasst die Erklärung zur Unternehmensführung die sonstige Berichterstattung über die Corporate Governance entsprechend Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“), indem sie die weiteren nach den Empfehlungen des Kodex erforderlichen Angaben beinhaltet. Zudem enthält die Erklärung zur Unternehmensführung die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG sowie Angaben zu den Zielgrößen für die Besetzung des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und der beiden Führungsebenen unterhalb der geschäftsführenden Direktoren (§ 22 Abs. 6 SEAG i.V.m. § 76 Abs. 4 AktG und § 111 Abs. 5 AktG), zum Kompetenzprofil und zum Diversitätskonzept. Die MAX Automation SE verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken

Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat geleitet, der die Grundlinien der Geschäftstätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht („monistisches System“).

Zu den Aufgaben des Verwaltungsrats der MAX Automation SE gehört es, die externen Einflüsse und Entwicklungen rund um das operative Geschäft und die Finanzierungssituation der MAX Automation SE und ihrer Tochtergesellschaften zu erkennen und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Chancen und Risiken seine Entscheidungen zu treffen. Dabei ist der Verwaltungsrat an die Regelungen, die in der Satzung und der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat niedergelegt sind, gebunden.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Verwaltungsrat durch die geschäftsführenden Direktoren, welche monatlich Finanzberichte aus den Tochtergesellschaften erhalten und regelmäßige Gespräche mit den Geschäftsführern bzw. dem Management der operativen Tochtergesellschaften führen sowie Besuche der in- und ausländischen Standorte durchführen.

Die Gesellschaft wendet alle gesetzlich vorgeschriebenen Unternehmensführungspraktiken an. Weitere unternehmensweit gültige Standards, wie ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards, wurden im Rahmen einer Compliance Richtlinie erlassen. Der dazugehörige Code of Conduct ist über die Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Allgemeine Informationen zur Corporate Governance bei der MAX Automation SE

Die Einhaltung national und international anerkannter Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) ist ein wichtiges Kriterium für die Anlageentscheidungen von Investoren. Die folgende Übersicht fasst die wesentlichen Corporate Governance-Grundsätze, die für die Unternehmensführung der MAX Automation SE maßgeblich sind, zusammen.

Allgemeines zur Führungsstruktur

Die MAX Automation SE unterliegt insbesondere den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-VO), des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG)

sowie dem überwiegenden Teil der Bestimmungen des deutschen Aktienrechts und den Kapitalmarktregelungen sowie den Bestimmungen der für die SE erlassenen Satzung. Die MAX Automation SE hat eine monistische Führungsstruktur, die sich dadurch auszeichnet, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren führen sich den Interessen der Aktionäre und dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Ihre innere Ordnung ist jeweils in Geschäftsordnungen geregelt, welche die Bestimmungen und die Satzung ergänzen. Die Hauptversammlung ist das zweite Organ des Unternehmens.

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlagen ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Der Verwaltungsrat setzt sich gemäß der aktuellen Satzung aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern zusammen, wobei er bis zu einer abweichenden Bestimmung durch die Hauptversammlung aus sechs Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Im Berichtszeitraum bestand der Verwaltungsrat aus sechs Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestellt und entlässt die geschäftsführenden Direktoren, beschließt deren Vergütungssystem und setzt die jeweilige Vergütung fest. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiete Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

Im Berichtszeitraum waren die Herren Guido Mundt (Vorsitzender), Oliver Jaster (Stellvertreter), Dr. Wolfgang Hanrieder, Hartmut Buscher sowie Frau Karoline Kalb und Frau Dr. Nadine Pallas Mitglieder des Verwaltungsrats. Herr Guido Mundt, Herr Dr. Wolfgang Hanrieder und Herr Hartmut Buscher sind seit der Hauptversammlung am 28. Mai 2021 Mitglieder des Verwaltungsrats und Frau Dr. Nadine Pallas ist seit Eintragung der in der Hauptversammlung 2021 beschlossenen Änderung von § 7 Abs. 1 der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft (erfolgt am 22. Juni 2021) Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. Herr Jaster war bereits von November 2013 bis zur Hauptversammlung am 29. Mai 2020 Mitglied des Verwaltungsrats und ist seit der Hauptversammlung am 28. Mai 2021 stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats. Frau Karoline Kalb ist seit der Hauptversammlung am 29. Mai 2020 Verwaltungsratsmitglied.

Dem Verwaltungsrat gehörten im Berichtszeitraum zwei weibliche Mitglieder an. Die Zahl der Frauen, die mindestens im Verwaltungsrat vertreten sein sollen, wurde damit übertroffen. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung und sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Auch die weiteren im Kompetenzprofil für den Verwaltungsrat als wesentlich identifizierten Bestandteile des Kompetenzspektrums sind im Verwaltungsrat insgesamt abgebildet. Zudem reflektiert die Zusammensetzung des Verwaltungsrats die für seine Diversität angestrebten Faktoren wie unterschiedliche Persönlichkeiten sowie unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen der Mitglieder. Die Verwaltungsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sein. Personen, die dem Verwaltungsrat seit mehr als 12 Jahren angehören, sollen nicht wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Diese Grenzen wurden eingehalten.

Sitzungen des Verwaltungsrats finden so oft statt, wie es das Gesetz oder die Geschäfte erfordern, mindestens aber alle drei Monate. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat einzuberufen, wenn ein Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung verlangt. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrats dies für den Einzelfall bestimmt. Aufgrund der Corona-Pandemie fand die Beschlussfassung im Berichtsjahr überwiegend in virtuellen Sitzungen statt.

Nach der Einschätzung des nur aus Anteilseignervertretern bestehenden Verwaltungsrats werden von den derzeit amtierenden Mitgliedern Herr Guido Mundt, Herr Dr. Wolfgang Hanrieder, Frau Karoline Kalb und Frau Dr. Nadine Pallas im Berichtszeitraum, dem Geschäftsjahr 2022, als unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6 bis C.8 des Kodex eingestuft. Der Verwaltungsrat hat in dem von ihm am 13. Dezember 2022 beschlossenen Kompetenzprofil erneut festgelegt, dass mindestens 50 % der ihm angehörenden Mitglieder unabhängig sein sollen. Diese Quote wurde im Berichtszeitraum übererfüllt. Der Verwaltungsrat beurteilt regelmäßig im Wege des analytischen Austauschs im Gremium, wie wirksam der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen (sog. Selbstbeurteilung). Im Berichtszeitraum erhielten die Verwaltungsratsmit-

glieder zu diesem Zweck einen Fragebogen, dessen Ergebnisse anonymisiert ausgewertet und in der Sitzung am 7. Dezember 2022 erörtert wurden. Nach Auswertung der Ergebnisse besprach der Verwaltungsrat mögliche Maßnahmen zur weiteren Verbesserung seiner Arbeit.

Der Verwaltungsrat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Personalausschuss, einen Prüfungsausschuss und für Teile des Berichtszeitraums einen Ausschuss zur Vorbereitung der Durchführung der Kapitalerhöhung gebildet (Sonderausschuss). Dem Personalausschuss gehören drei Mitglieder des Verwaltungsrats an. Im Berichtszeitraums sind dies namentlich die Herren Guido Mundt (Vorsitzender), Oliver Jaster (stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Wolfgang Hanrieder (einfaches Mitglied). Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Verwaltungsrats vor, insbesondere macht er Vorschläge zur Bestellung der geschäftsführenden Direktoren und zu deren Vergütung. Dem Prüfungsausschuss gehörten im Berichtszeitraum bis zum Ausscheiden von Herrn Hartmut Buscher zum 30. September 2022 zunächst vier Mitglieder des Verwaltungsrats an. Neben Herrn Hartmut Buscher (Vorsitzender) waren dies Frau Karoline Kalb (stellvertretende Vorsitzende), Herr Guido Mundt sowie Frau Dr. Nadine Pallas (beide einfache Mitglieder). Nach dem Ausscheiden von Herrn Hartmut Buscher wurde der Vorsitz am 1. Oktober 2022 von Frau Karoline Kalb übernommen, so dass der Prüfungsausschuss seitdem aus drei Mitgliedern besteht. Dies sind namentlich Frau Karoline Kalb (Vorsitzende), Frau Dr. Nadine Pallas (stellvertretende Vorsitzende) und Herr Guido Mundt (einfaches Mitglied). Der Prüfungsausschuss beschäftigt sich mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance sowie der Abschlussprüfung. Die im Berichtszeitraum amtierenden Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen jeweils über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung und der Rechnungslegung; Herr Hartmut Buscher, Frau Karoline Kalb und Herr Guido Mundt auch hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Verwaltungsrat erhält regelmäßig Bericht über die Arbeit der Ausschüsse. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Prüfungsausschusses und des Personalausschusses werden in den jeweiligen Geschäftsordnungen geregelt. Der Sonderausschuss bestand zwischen Februar und April 2022. Ihm gehörten vier Mitglieder des Verwaltungsrates, namentlich Herr Guido Mundt (Vorsitzender), Herr Dr. Wolfgang Hanrieder, Frau Karoline Kalb und Frau Dr. Nadine Pallas, an. Der Sonderausschuss beschäftigte sich mit der Vorbereitung der Durchführung der Kapitalerhöhung.

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE

Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE führen die Geschäfte der Gesellschaft mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in gemeinschaftlicher Verantwortung. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführenden Direktoren sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden und setzen die Grundlinien und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt.

Die geschäftsführenden Direktoren werden vom Verwaltungsrat bestellt. Der Verwaltungsrat bestimmt auch die Zahl der geschäftsführenden Direktoren und kann, wenn mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, einen Vorsitzenden ernennen. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht. Die geschäftsführenden Direktoren werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Geschäftsführender Direktor soll nach der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats nur derjenige sein, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Altersgrenze wurde eingehalten. Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinsam oder durch einen geschäftsführenden Direktor in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE waren im Berichtszeitraum Herr Dr. Christian Diekmann (CEO; bis zur Bestellung von Herrn Hartmut Buscher gleichzeitig CFO) und Herr Dr. Ralf Guckert (COO). Seit dem 1. Oktober 2022 ist zudem Herr Hartmut Buscher geschäftsführender Direktor (CFO) der Gesellschaft.

Die geschäftsführenden Direktoren sind verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Verwaltungsrat unverzüglich offenzulegen und die anderen geschäftsführenden Direktoren hierüber zu informieren.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit der geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE sind in der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren geregelt.

Die Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen und nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die MAX Automation SE verfügt nur über voll stimmberechtigte Aktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung für die Hauptversammlung einschließlich der für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Internetseite der Gesellschaft www.maxautomation.com/de/investor-relations/hauptversammlung/ sowie www.maxautomation.com/de/investor-relations/finanzberichte/ veröffentlicht.

Zur Erleichterung der Wahrnehmung ihrer Rechte stellt die MAX Automation SE den Aktionären für die ordentliche Hauptversammlung einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung. In der Einberufung der Hauptversammlung wird erläutert, wie im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Das Anmelde- und Legitimationsverfahren entspricht dem in Deutschland bei Namensaktien üblichen Verfahren. Hierbei kann – nach ordnungsgemäßer Anmeldung – derjenige an der Hauptversammlung als Aktionär teilnehmen, der am Tag der Hauptversammlung als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Dabei werden im Grundsatz nach Ablauf des siebten Tages vor der Versammlung (sog. Technical Record Date) keine Umschreibungen im Aktienregister mehr vorgenommen, so dass das Technical Record Date der maßgebliche Stichtag für die Legitimation der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist.

Die Hauptversammlung 2022 fand aufgrund der Corona-Pandemie in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 S. 1 und Abs. 8 S. 2 und S. 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie („GesRueCOVBekG“) in Verbindung mit § 118 Abs. 2 und Abs. 4 des Aktiengesetzes virtuell statt. Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung wurden den Aktionären in der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung vorab umfassend erläutert.

Arbeitsweise von Verwaltungsrat und geschäftsführenden Direktoren

Der Verwaltungsrat ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Das Ziel seiner Tätigkeit besteht in der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts. Er gibt die strategische Ausrichtung des Unternehmens vor und erörtert mit den geschäftsführenden Direktoren in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Verwaltungsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Handelsbücher geführt werden. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss.

Der Verwaltungsrat ist als Steuerungsgremium der SE im monistischen System zu Weisungen gegenüber den geschäftsführenden Direktoren hinsichtlich der Führung der Geschäfte der SE berechtigt.

Der Verwaltungsrat hat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren erlassen, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte enthält. Schließlich gibt sich der Verwaltungsrat selbst eine Geschäftsordnung.

Der Verwaltungsrat sorgt gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren für eine langfristige Nachfolgeplanung. Zu diesem Zweck finden frühzeitig Beratungen zwischen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, sofern personenverschieden, dem Vorsitzenden des Personalausschusses und den geschäftsführenden Direktoren statt, in denen die Vertragslaufzeiten der geschäftsführenden Direktoren sowie ihre persönliche Karriereplanung besprochen und mögliche Kandidaten für eine Neubesetzung erörtert werden.

Der Verwaltungsrat erläutert jedes Jahr seine Tätigkeit in seinem Bericht an die Aktionäre. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats gibt den Aktionärinnen und Aktionären in der Hauptversammlung zusätzliche Informationen hierzu.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten regelmäßig in den Verwaltungsratssitzungen über die Sitzungen der Ausschüsse und ihre Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten bestehen überwiegend in der Vorbereitung der Behandlung von Themen aus ihrem

Zuständigkeitsbereich und der entsprechenden Beschlussfassung im Gesamtverwaltungsratsrat, soweit der Verwaltungsrat den Ausschüssen nicht eine Tätigkeit abschließend übertragen hat.

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft. Geschäftsführende Direktoren und Verwaltungsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Die geschäftsführenden Direktoren holen die Zustimmung des Verwaltungsrats in den nach dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren oder einem Verwaltungsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Verwaltungsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Finanzierung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements, der Compliance und der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft zu informieren. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die geschäftsführenden Direktoren haben den Verwaltungsrat insbesondere über auftretende Mängel im vom Verwaltungsrat einzurichtenden Risikomanagementsystem zu unterrichten.

Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Risikomanagement

Der Konzernabschluss der MAX Automation SE wird nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), der Jahresabschluss, der zusammengefasste Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellt.

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags in der ordentlichen Hauptversammlung am 3 Juni 2022 hat der Verwaltungsrat der MAX Automation SE eine Unabhängigkeitsbestätigung des vorgesehenen Prüfers eingeholt. Der Abschlussprüfer wurde vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebeten, über alle während der Prüfungshandlung auftretenden Sachverhalte, die im weitesten Sinne die Aufgaben des Verwaltungsrats zu wesentlichen Feststellungen oder Vorkommnissen betreffen, unverzüglich zu berichten, wenn diese nicht unmittelbar beseitigt werden können. Die Hauptversammlung hat am 3. Juni 2022 dem Vorschlag des Verwaltungsrats, die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer der MAX Automation SE und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen, zugestimmt.

Das bestehende Risikomanagementsystem der MAX Automation SE ist darauf ausgelegt, geschäftliche, finanzielle sowie nachhaltigkeitsbezogene Risiken, denen das Unternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit ausgesetzt ist, aufzudecken, zu erfassen, zu bewerten und zu steuern. Die einzelnen Elemente des Überwachungssystems liefern verlässliche Informationen zur aktuellen Risikolage und unterstützen die Dokumentation, Risikoprüfung und Schwachstellenbehebung. Sie tragen somit zu einer Minimierung der aus den Risiken potenziell entstehenden negativen Effekte bei. Ausführliche Informationen zu dem Risikomanagementsystem finden sich im zusammengefassten Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns.

Transparenz

Die MAX Automation SE nutzt zur zeitnahen Information der Aktionäre und Anleger die Internetseite des Unternehmens www.maxautomation.com. Neben dem Finanzbericht sowie den Zwischenberichten (Halbjahresfinanzbericht und Quartalsmitteilung) werden Anteilseigner und Dritte in der Form von Ad-hoc-Mitteilungen und Pressemitteilungen über aktuelle Entwicklungen informiert.

Die MAX Automation SE publiziert einen Finanzkalender zu allen wesentlichen Terminen und Veröffentlichungen der Gesellschaft mit ausreichend zeitlichem Vorlauf.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und wesentliche Stimmrechtsanteile

Die MAX Automation SE veröffentlicht entsprechend den Vorschriften der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) unverzüglich nach deren Eingang die sog. Directors' Dealings-Meldungen nach Art. 19 MMVO, also die Mitteilungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der geschäftsführenden Direktoren und von anderen Personen, die Führungsaufgaben bei der MAX Automation SE i.S.v. Art. 19 MMVO wahrnehmen, sowie von mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden natürlichen und juristischen Personen über Wertpapiergeschäfte mit Bezug auf die MAX Automation-Aktie. Diese Meldungen werden auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/ veröffentlicht.

Ebenso veröffentlicht die Gesellschaft unverzüglich nach deren Eingang Mitteilungen über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Stimmrechtsanteile nach § 33 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bzw. über das Halten von Finanzinstrumenten und sonstigen Instrumenten nach § 38 WpHG unter Beachtung einer entsprechenden Zurechnung nach § 39 WpHG auf der Internetseite unter www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/. Die entsprechenden Meldungen des abgelaufenen Geschäftsjahres sind auch im Anhang des Konzernabschlusses im Geschäftsbericht wiedergegeben.

Entsprechenserklärung-Deutscher Corporate Governance Kodex

Am 3. Februar 2023 hat der Verwaltungsrat die Entsprechenserklärung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit § 161 AktG bezogen auf den am 3. Februar 2023 geltenden Deutschen Corporate Governance Kodex in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung vom 28. April 2022 veröffentlicht. Abweichungen zu den Empfehlungen des Kodex wurden in der Entsprechenserklärung dargelegt und begründet. Die Entsprechenserklärung vom 3. Februar 2023 einschließlich der Begründung der Abweichungen findet sich untenstehend und zudem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/.

Die aktuelle sowie die vorherigen Fassungen der Entsprechenserklärung seit 2008 sind den Aktionären ebenso über die oben angegebene Internetadresse dauerhaft zugänglich gemacht.

Angaben zum Vergütungsbericht

Es wird auf den Vergütungsbericht verwiesen. Der Vergütungsbericht samt Vermerk des Abschlussprüfers wird zudem unter www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/ abrufbar sein.

Angaben zur Vergütung der geschäftsführenden Direktoren

Die Vergütung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden geschäftsführenden Direktoren ist im Anhang sowie im Vergütungsbericht individualisiert offengelegt. Das geltende Vergütungssystem für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren ist zudem unter www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/ abrufbar.

Angaben zur Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2022 ist im Anhang sowie im Vergütungsbericht individualisiert aufgeführt. Der letzte Vergütungsbeschluss der Hauptversammlung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder ist zudem unter www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/ abrufbar.

Aktioptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme

Es bestehen im Berichtszeitraum zwar keine Aktioptionsprogramme, jedoch erhalten die geschäftsführenden Direktoren ähnliche wertpapierorientierte Vergütungselemente. Diese sind im Anhang sowie im Vergütungsbericht individualisiert offengelegt. Das geltende Vergütungssystem für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, das eine Beschreibung dieser wertpapierorientierten Vergütungselemente enthält, ist zudem unter www.maxautomation.com/de/investor-relations/corporate-governance/ abrufbar.

Erklärung des Verwaltungsrats der MAX Automation SE vom 3. Februar 2023 zu den Empfehlungen der Regierungskommission im Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022 gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, Paragraph 22 Abs. 6 SEAG in Verbindung mit Paragraph 161 AktG

Die MAX Automation SE entspricht, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, den Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 (der „Kodex“) und wird diesen auch zukünftig insoweit entsprechen.

Ferner hat die MAX Automation SE, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen und unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der MAX Automation SE, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 4. Februar 2022 sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprochen, soweit diese anwendbar sind.

Besonderheiten des monistischen Corporate-Governance-Systems

Das monistische System zeichnet sich gemäß Art. 43-45 SE-VO in Verbindung mit §§ 20 ff. SEAG dadurch aus, dass die Leitung der SE einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die MAX Automation SE bezieht den Kodex im Grundsatz für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat der MAX Automation SE und für den Vorstand auf die geschäftsführenden Direktoren. Hiervon gelten im Hinblick auf die gesetzliche Ausgestaltung des monistischen Systems die folgenden Ausnahmen:

- Die in Empfehlungen A.1 (Nachhaltige Leitung) und A.2 (Besetzung von Führungsfunktionen) des Kodex geregelten Zuständigkeiten des Vorstands obliegen dem Verwaltungsrat der MAX Automation SE, § 22 Abs. 6 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen B.3 (Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern) und B.4 (Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern) des Kodex unterliegen geschäftsführende Direktoren anders als Vorstandsmitglieder keiner festen und maximal zulässigen Bestelldauer, § 40 Abs. 1 Satz 1 SEAG.
- Abweichend von Empfehlungen C.6, C.7 und C.10 des Kodex, welche die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder und des Aufsichtsratsvorsitzenden regeln, und abweichend von Empfehlung E.1 (Umgang mit Interessenkonflikten im Aufsichtsrat) können Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht, § 40 Abs. 1 Satz 2 SEAG.
- Die Empfehlung D.5 (Informationsaustausch) des Kodex bezieht sich auf den Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren der MAX Automation SE, §§ 22 Abs. 6, 40 Abs. 6 SEAG.
- Empfehlung D.6, nach welcher der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand tagen soll, ist bei der MAX Automation SE dann nicht anwendbar, wenn ein geschäftsführender Direktor ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrats ist. Da Herr Hartmut Buscher Mitglied des Verwaltungsrats ist und mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 zum geschäftsführenden Direktor ernannt wurde, konnte diese auf dualistisch organisierte Gesellschaften zugeschnittene Empfehlung für Teile des Berichtszeitraums von der Gesellschaft nicht berücksichtigt werden.

Ausnahmen zu den Empfehlungen des Kodex

Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird bzw. wurde den folgenden Empfehlungen:

Zu Empfehlungen A.1 und A.3

Die MAX Automation SE sieht sich den Grundsätzen nachhaltigen Handelns verpflichtet. Nach dem Verständnis der Gesellschaft sind Risiko- und Chancenanalyse, Strategie und Unternehmensplanung sowie Nachhaltigkeitsaspekte nicht voneinander zu trennen. Nachhaltigkeitsbezogene Ziele werden im Risikomanagementsystem der MAX Automation SE bereits berücksichtigt. Die explizite Etablierung der Prozesse zur Abfrage nachhaltigkeitsbezogener Daten im Rahmen des internen Kontrollsystems wird voraussichtlich im Geschäftsjahr 2023 abgeschlossen sein.

Zu Empfehlungen B.1 und C.1

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat während des Berichtszeitraums das bestehende Kompetenzprofil mit konkreten Zielen für seine Zusammensetzung überarbeitet und beschlossen, so dass es nunmehr neben Diversität insbesondere auf Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen achtet. Nach dem Kompetenzprofil soll im Verwaltungsrat mindestens eine Frau vertreten sein. Mit Frau Karoline Kalb und Frau Dr. Nadine Pallas liegt der tatsächliche Frauenanteil im Verwaltungsrat derzeit höher. Für die Besetzung der geschäftsführenden Direktoren orientiert sich die MAX Automation SE an der fachlichen und persönlichen Eignung der Kandidaten, an Diversitätsgesichtspunkten, sowie an sachge-

rechten Zweckmäßigkeitserwägungen. Hierzu gehören beispielsweise die einschlägige unternehmerische Erfahrung der Mitglieder, Diversität hinsichtlich des Alters, des Geschlechts und des Berufshintergrunds. Für die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von 0 % festgelegt. Dies geht darauf zurück, dass die MAX Automation SE mit den Herren Dr. Christian Diekmann, Dr. Ralf Guckert und Hartmut Buscher derzeit drei geschäftsführende Direktoren hat. In Anbetracht der Bestellsdauer der derzeitigen geschäftsführenden Direktoren erscheint es nicht sachgerecht, einen anderen Frauenanteil als 0 % für die geschäftsführenden Direktoren festzulegen. Die Bestellung von Herrn Hartmut Buscher zum geschäftsführenden Direktor (CFO der MAX Automation SE) mit einem Umfang von 40 % seiner Arbeitszeit erfolgte zur Trennung der CEO/CFO Position innerhalb der Gesellschaft. Bis dahin wurde die Position des CFO ebenfalls vom CEO wahrgenommen. Zudem sprachen seine besondere fachliche und persönliche Eignung für seine Ernennung als geschäftsführender Direktor (CFO der MAX Automation SE) im Berichtszeitraum. Für die Führungsebene unterhalb der geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von mindestens 30 % festgelegt, der erreicht ist. Eine weitere Führungsebene darunter existiert nicht.

Zu Empfehlung C.6

Der Verwaltungsrat der MAX Automation SE hat im Kompetenzprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur festgesetzt, dass dem Verwaltungsrat mindestens 50 % unabhängige Mitglieder angehören sollen. Mit derzeit vier unabhängigen Mitgliedern ist diese Quote übererfüllt.

Zu Empfehlung C.10

Bis zur Übernahme des Vorsizes im Prüfungsausschuss durch Frau Karoline Kalb am 1. Oktober 2022 war Herr Hartmut Buscher Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Aufgrund seines besonderen Sachverstandes auf dem Gebiet der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren sowie bei der Abschlussprüfung wurde Herr Hartmut Buscher im Jahr 2021 zum Prüfungsausschussvorsitzenden gewählt. Die fehlende Unabhängigkeit vom kontrollierenden Aktionär fiel demgegenüber nicht ins Gewicht. Mit Wirkung zum 30. September 2022 ist Herr Hartmut Buscher aus dem Prüfungsausschuss ausgeschieden. Seitdem entspricht die MAX Automation SE der Empfehlung des Kodex.

Zu Empfehlung C.15

Die Gesellschaft behält sich vor, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds auch unbefristet zu stellen. Es wird aber grundsätzlich angestrebt, eine gerichtliche Bestellung durch das Amtsgericht auf die Zeit bis zur nachfolgenden Hauptversammlung zu begrenzen, um dadurch die Mitwirkungsrechte der Aktionäre bei der Besetzung des Verwaltungsrats bestmöglich zu erhalten.

Zu Empfehlung D.1

Die Gesellschaft arbeitet kontinuierlich an der Weiterentwicklung ihrer Governance Struktur. Dies kann Änderungen in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zur Folge haben. Eine Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt, sobald eine entsprechende Überarbeitung abgeschlossen ist.

Zu Empfehlung G.3

Bei der Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung von Herrn Dr. Christian Diekmann, Herrn Dr. Ralf Guckert und Herrn Hartmut Buscher wurde noch keine Vergleichsgruppe anderer Unternehmen herangezogen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diese Empfehlung zukünftig beim Abschluss neuer Anstellungsverträge umzusetzen.

Zu Empfehlungen G.6 und G.10

Die variable Vergütung der geschäftsführenden Direktoren, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, übersteigt nicht den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen. Gleichmaßen übersteigt auch die aktienbasiert gewährte Vergütung zum Zeitpunkt der Zuteilung nicht die Summe anderer variabler Vergütungskomponenten. Dies ergibt sich aus der derzeit besonderen Ausgestaltung des Long Term Incentive der geschäftsführenden Direktoren, der bewusst nicht als Bonusplan mit bestimmten Leistungskriterien, sondern als Eigeninvestment verbunden mit einer jährlichen Zuteilung von Phantom Shares ausgestaltet wurde, um den jeweiligen geschäftsführenden Direktor stärker an die Gesellschaft zu binden.

Zu Empfehlung G.9

Die Gesellschaft sieht davon ab, die erreichten und nicht erreichten Zielwerte der geschäftsführenden Direktoren zu veröffentlichen, da es sich hierbei um vertrauliche Informationen handelt. Im Vergütungsbericht werden aber die individuell für das Geschäftsjahr gewährten Vergütungsbestandteile veröffentlicht.

Angaben zu dem Kompetenzprofil, den Zielgrößen und dem Diversitätskonzept

Der Verwaltungsrat hat ein Kompetenzprofil für seine Mitglieder beschlossen, das im Folgenden zusammenfassend dargestellt wird.

Der Verwaltungsrat ist demnach so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und mit dem Tätigkeitsbereich der Gesellschaft vertraut sind. Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Verwaltungsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Bei der Besetzung berücksichtigt der Verwaltungsrat im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte und Vielfalt (Diversity) angemessen. Der Verwaltungsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, mit Hilfe derer eine umfassende und effektive Beratung und Überwachung der geschäftsführenden Direktoren in Bezug auf die Umsetzung der vom Verwaltungsrat bestimmten Grundlinien gewährleistet wird. Wesentliche Bestandteile dieses Kompetenzspektrums sind nach Einschätzung des Verwaltungsrats: Kenntnisse und Erfahrungen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft, Kenntnisse im Bereich der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung, in Bezug auf Finanzierungsfragestellungen, Kapital- und Finanzmärkte, in Bezug auf Geschäftsstrategie und -planung, in Bezug auf Beteiligungsmanagement und M&A-Prozesse, im Controlling und Risikomanagement, auf dem Gebiet Governance bzw. Compliance für ein börsennotiertes, international tätiges Unternehmen sowie über die für die Gesellschaft bedeutsamen Nachhaltigkeitsthemen. Mit Blick auf die internationale Tätigkeit des MAX Automation-Konzerns soll darauf geachtet werden, dass dem Verwaltungsrat eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern angehört, die ausweislich ihrer Herkunft, Bildung oder beruflichen Erfahrung einen besonderen Bezug zu den für den MAX Automation-Konzern maßgeblichen internationalen Märkten haben. Bevor ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen wird, sind neben fachlichen zudem persönliche Kompetenzen zu überprüfen. Nach Überzeugung des Verwaltungsrats genügen seine derzeitigen Mitglieder den im Kompetenzprofil enthaltenen Anforderungen.

Dem Verwaltungsrat sollen unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur zudem mindestens 50 % an im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex unabhängigen Mitgliedern angehören. Dies ist der Fall. Der Verwaltungsrat strebt für seine Zusammensetzung Vielfalt (Diversity) an und berücksichtigt insbesondere unterschiedliche berufliche und internationale Erfahrungen, Persönlichkeiten, Altersverteilung und Geschlecht. Im Verwaltungsrat soll mindestens eine Frau vertreten sein. Derzeit gehören dem Verwaltungsrat zwei Frauen an. Verwaltungsratsmitglieder sollen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sein. Personen, die dem Verwaltungsrat seit mehr als 12 Jahren angehören, sollen nicht wieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden.

Die Wahlvorschläge des Verwaltungsrats zur Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern werden sich unter Berücksichtigung dieser Ziele und dem Bestreben nach Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium auch weiterhin am Wohl des Unternehmens orientieren.

Auf Grundlage der Ziele für seine Zusammensetzung hat der Verwaltungsrat der MAX Automation SE folgende Übersicht über seine Qualifikationen (sog. Qualifikationsmatrix) erstellt.

Verwaltungsrat der MAX Automation SE: Übersicht über Qualifikationen

	Guido Mundt	Oliver Jaster	Dr. Wolfgang Hanrieder	Karoline Kalb	Dr. Nadine Pallas	Hartmut Buscher
Kenntnisse im Bereich der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung	x	x	x	x	x	x
Kenntnisse / Erfahrungen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft	x	x	x			x
Kenntnisse in Bezug auf Finanzierungsfragestellungen, Kapital- und Finanzmärkte	x	x	x	x	x	x
Kenntnisse in Bezug auf Geschäftsstrategie / -planung	x	x	x	x	x	x
Kenntnisse in Bezug auf Beteiligungsmanagement und M&A-Prozesse	x	x	x	x	x	x
Kenntnisse im Controlling / Risikomanagement	x	x	x	x	x	x
Kenntnisse auf dem Gebiet Governance / Compliance für ein börsennotiertes international tätiges Unternehmen	x	x	x	x	x	x
Kenntnisse über die für die Gesellschaft bedeutsamen Nachhaltigkeitsthemen	x			x		x
Geschlecht	m	m	m	w	w	m
Unabhängigkeit	x		x	x	x	

Bei der Besetzung der geschäftsführenden Direktoren stellen insbesondere die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, Diversitätsaspekte, bisherige Leistungen und Führungsqualitäten sowie Kenntnisse über die Gesellschaft maßgebliche Kriterien dar. Für die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Frauenanteil von 0 % festgelegt. Dies geht darauf zurück, dass die MAX Automation SE mit Herrn Dr. Christian Diekmann, Herrn Dr. Ralf Guckert und Herrn Hartmut Buscher derzeit drei geschäftsführende Direktoren hat. In Anbetracht der Bestelldauer der derzeitigen geschäftsführenden Direktoren erscheint es nicht sachgerecht, einen anderen Frauenanteil als 0 % für die geschäftsführenden Direktoren festzulegen. Die Bestellung von Herrn Hartmut Buscher im Berichtszeitraum zum geschäftsführenden Direktor und CFO der MAX Automation SE mit einem Umfang von 40 % seiner Arbeitszeit erfolgte zur Trennung der CEO/CFO Funktion innerhalb der Gesellschaft. Bis dahin wurde die Funktion des CFO ebenfalls vom CEO wahrgenommen. Zudem sprachen

seine besondere fachliche und persönliche Eignung für seine Ernennung als geschäftsführender Direktor und CFO der MAX Automation SE.

Als Zielgröße für den Anteil an Frauen für die Führungsebene unterhalb der geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat einen Anteil von mindestens 30 % festgelegt. Dieser Anteil ist erreicht. Eine weitere Führungsebene existiert nicht.

Ein darüber hinausgehendes eigenständiges Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB hat der Verwaltungsrat bislang nicht aufgestellt. Diversität im Hinblick auf Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund und Internationalität ist für die Gesellschaft jedoch ein wesentlicher Aspekt bei der Besetzung von Führungsfunktionen, im Hinblick auf die Belegschaftsstruktur und bei der Sichtung von Bewerbungen. Die MAX Automation SE wird neben den bestehenden Maßnahmen zur Förderung von Diversität, weiterhin an einer Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für Diversität arbeiten.

Düsseldorf, 17. Februar 2023

Der Verwaltungsrat und die geschäftsführenden Direktoren

Guido Mundt
(Vorsitzender des Verwaltungsrats)

Dr. Christian Diekmann
(geschäftsführender Direktor, CEO)